

Amtliche Bekanntmachungen des Kreises Offenbach

Verordnung zum Schutze der Naturdenkmale im Kreis Offenbach

- Naturdenkmalverordnung - vom 28. September 1992

Aufgrund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I, S. 309), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I, S. 429), wird, nachdem den nach §29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I, S.890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I, S.205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit dem Träger der Regionalplanung und mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die in den Anlagen Nr. 1-70.1 zu dieser Verordnung näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden zu Naturdenkmalen erklärt.
- (2) Die Umgebung eines Naturdenkmals ist nach Maßgabe der Anlagen in den Schutz einbezogen. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Naturdenkmale sind durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

- (1) Die Beseitigung eines Naturdenkmals ist verboten.
- (2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können (§14 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten. Insbesondere sind dies nach näherer Bestimmung der Anlagen folgende Handlungen:
 - 1. Teile des Naturdenkmals wegzunehmen, abzuschlagen oder es in anderer Weise zu beschädigen;
 - 2. die Bodengestalt zu verändern, den Boden zu verdichten oder in sonstiger Weise zu ganz oder teilweise zu beeinträchtigen sowie Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
 - 3. die Bodenoberfläche zu pflastern, zu befestigen oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu versiegeln;
 - 4. den Wasserhaushalt des Bodens oder der Gewässer zu beeinträchtigen;
 - 5. am Naturdenkmal Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 - 6. Bäume auszuasten oder deren Stamm, Rinde oder Wurzelwerk zu verletzen oder sonst zu beschädigen;
 - 7. das Naturdenkmal zu besteigen;
 - 8. zu düngen, Pflanzenbehandlungsmittel, Streusalz, Kalk oder sonstige Stoffe anzuwenden oder auszubringen;
 - 9. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Absatz 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

10. das Lagern oder Abstellen von Materialien oder Geräten sowie das Ausbringen von festen oder flüssigen Abfällen oder sonstige Verunreinigungen des Naturdenkmals;
 11. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
 12. das Reiten sowie das Befahren mit oder das Parken von Fahrzeugen aller Art inklusive Fahrrädern außerhalb der zugelassenen Wege oder Straßen;
 13. das Naturdenkmal oder die geschützte Umgebung außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten;
 14. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- (3) Ausgenommen von den Verboten der Absätze 1 und 2 bleiben die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

§ 3

Von den Verboten des §2 kann unter Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 das Naturdenkmal beseitigt;
2. entgegen § 2 Absatz 2 Nr. 1 Teile des Naturdenkmals wegnimmt, abschlägt oder es in anderer Weise beschädigt;
3. entgegen § 2 Absatz 2 Nr. 2 die Bodengestalt verändert, den Boden verdichtet oder in sonstiger Weise beeinträchtigt oder Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;
4. entgegen § 2 Absatz 2 Nr. 3 die Bodenoberfläche pflastert, befestigt oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise versiegelt;
5. entgegen § 2 Absatz 2 Nr. 4 den Wasserhaushalt des Bodens oder der Gewässer beeinträchtigt;
6. entgegen § 2 Absatz 2 Nr. 5 am Naturdenkmal Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
7. entgegen § 2 Absatz 2 Nr. 6 Bäume ausastet oder deren Stamm, Rinde oder Wurzelwerk verletzt oder sonst beschädigt;
8. entgegen § 2 Absatz 2 Nr. 7 das Naturdenkmal besteigt;
9. entgegen § 2 Absatz 2 Nr. 8 düngt, Pflanzenbehandlungsmittel, Streusalz, Kalk oder sonstige Stoffe anwendet oder ausbringt;
10. entgegen § 2 Absatz 2 Nr. 9 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
11. entgegen § 2 Absatz 2 Nr. 10 Materialien oder Geräte lagert oder abstellt oder feste oder flüssige Abfälle ausbringt oder das Naturdenkmal sonst verunreinigt;
12. entgegen § 2 Absatz 2 Nr. 11 Feuer anzündet oder unterhält;
13. entgegen § 2 Absatz 2 Nr. 12 mit Fahrzeugen aller Art inklusive Fahrrädern das Naturdenkmal außerhalb der zugelassenen Wege oder Straßen befährt oder dort parkt oder reitet;
14. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 13 das Naturdenkmal oder die geschützte Umgebung außerhalb der zugelassenen Wege betritt;

15. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 14 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
soweit der Verbotstatbestand nach der Anlage im Einzelfall gilt.

§ 5

Es werden aufgehoben:

1. Verordnung des Landrates des Landkreises Offenbach vom 25. Februar 1953 (Offenbach-Post Nr.50 vom 28. Februar 1953);
2. Verordnung des Kreisausschusses des Landkreises Dieburg vom 27. Mai 1959, soweit sie für das Gebiet des Kreises Offenbach gilt;
3. Verordnung des Kreisausschusses des Kreises Offenbach ohne Datum (Offenbach-Post Nr. 276 vom 28. November 1978);
4. Verordnung des Kreisausschusses des Kreises Offenbach ohne Datum (Offenbach-Post Nr. 55 vom 5. März 1980);
5. Verordnung des Kreisausschusses des Kreises Offenbach vom 12. September 1983 (Offenbach-Post Nr. 255 vom 2. November 1983);
6. Verordnung des Kreisausschusses des Kreises Offenbach vom 10. Februar 1992 (Offenbach-Post Nr.55 vom 5. März 1992);
7. Verordnung des Kreisausschusses des Kreises Offenbach vom 10. März 1992 (Offenbach-Post Nr.97 vom 25. April 1992).

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Offenbach am Main, den 28.9.1992

Kreis Offenbach
Der Kreisausschuß
Untere Naturschutzbehörde
Kaufmann
Erster Kreisbeigeordneter